

# **Vergabeordnung für Sportstätten der Stadt Suhl**

## **(Verfahrensweise der Vergabe von Sportstätten auf der Grundlage der Nutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Suhl)**

**vom 19.09.01**

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 2, 14 und 26 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.98 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 25.06.01 (GVBl. S. 66) sowie der §§ 1, 2, 14 und 15 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) vom 08.07.1994 (GVBl. S. 808) durch Beschluss des Stadtrates folgende Vergabeordnung für Sportstätten der Stadt Suhl:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Sportstätten der Stadt Suhl werden auf der Grundlage des ThürSportFG, der Sportförderrichtlinie der Stadt Suhl und der Nutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Suhl genutzt.

### **§ 2 Vergabemodalitäten**

- (1) Die kommunalen Sportstätten stehen in der Regel arbeitstäglich, je nach Sportstätte von 07.00 bis 16.00 Uhr vorrangig dem obligatorischen Schulsport, in den Nachmittags- und Abendstunden sowie an Wochenenden dem Vereinssport und der öffentlichen Nutzung durch die Bevölkerung zur Verfügung (im Rahmen freier Kapazitäten auch vor 16.00 Uhr).
- (2) Die Wochenenden stehen vorrangig für Wettkämpfe und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Der zeitliche Ablauf zur Beantragung, Vorabstimmung und Vergabe von Übungszeiten sowie der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung wird durch das Schulverwaltungs- und Sportamt festgelegt.
- (4) Vorabsprachen bzw. Zusagen von Schulleitern oder anderen Personen zu Nutzungszeiten durch Vereine und sonstige Nutzer haben keine Gültigkeit.
- (5) Für die Nutzung der Sportstätten wird eine Erlaubnis entsprechend § 6 der Nutzungsordnung erteilt. Davon ausgenommen ist die Nutzung für den obligatorischen Schulsport.
- (6) Sportkurse für Nichtvereinsmitglieder gelten als auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung. Dazu sind Nutzungsverträge zwischen der Stadt und dem Nutzer auf der Grundlage der Nutzungsordnung abzuschließen. Dafür erforderliche Nutzungszeiten sind nur zu gewähren, wenn Schul- und Vereinssport sowie die öffentliche Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 3 Anmeldezeiträume**

- (1) Nutzer von Sportstätten melden ihren Bedarf an Nutzungszeiten (Wochentrainingszeiten / periodische Belegung) für die jeweils kommende Saison (Zeitraum Beginn des Schuljahres bis Ende des Schuljahres) schriftlich, auf entsprechendem Antragsformular beim Schulverwaltungs- und Sportamt an.
- (2) Anmeldetermine werden durch das Schulverwaltungs- und Sportamt festgelegt.
- (3) Termine für Wettkampfveranstaltungen an den Wochenenden (terminliche Belegung) sind spätestens bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich einzureichen. Ergeben sich erst kurzfristig, im Verlauf der Saison, Terminanforderungen für Wettkämpfe oder Spiele, sind diese im Einzelfall abzusichern.
- (4) Verspätet eingehende Anträge können nur im Rahmen noch freier Kapazitäten berücksichtigt werden.
- (5) Für alle Anmeldungen ist jeweils ein Übungsleiter bzw. Verantwortlicher zu benennen.

### **§ 4 Vergabe**

- (1) Das Schulverwaltungs- und Sportamt erarbeitet auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten und nach Einordnung des Schulsportunterrichts entsprechend der Anträge den Sportstättenvergabeplan für die jeweilige jährliche Sportsaison (periodische Belegung)
- (2) Belegungskriterien für die Hallen- bzw. Sportstättenvergabe:
  - ⇒ Prioritäten bei der Vergabe von Übungszeiten
    - Sportvereine
    - Betriebssportgruppen
    - sonstige Gruppen
  - ⇒ Leistungsstärke (z. B. Spielklassen) der jeweiligen Sportgruppen  
Die unterschiedlichen Bedürfnisse des leistungsorientierten Sports, des Breiten- und Freizeitsports erfordern, die jeweilige Leistungsstärke der Sportler bzw. Mannschaften zu berücksichtigen. Die Anzahl der Übungseinheiten einer Sportgruppe pro Woche erhöht sich entsprechend deren Leistungsstärke, ohne dass in jedem Fall auf die erforderliche bzw. geforderte Stundenzahl an Hallenzeit pro Woche Anspruch erhoben werden kann.
  - ⇒ Vergabe an Übungszeiten (altersspezifisch)  
In Berücksichtigung der Altersspezifik wird in der Vergabe von Übungszeiten des Nachmittags und der frühen Abendstunden, auf den Kinder- und Jugendsport orientiert. Die Übungszeiten der Junioren- und Seniorengruppen sind im wesentlichen auf die Abendstunden zu legen.

⇒ Effektive Auslastung der Sportstätten

Das Schulverwaltungs- und Sportamt ist berechtigt, die effektive Auslastung der Sportstätten zu prüfen und entsprechende Festlegungen zu treffen.

⇒ Übungszeiteinheiten

Die Dauer einer Übungszeiteinheit wird in der Regel auf 45 Minuten festgelegt. Durch diese einheitliche Festlegung ist es möglich, je Übungsabend (in der Regel 16.00 bis 22.00 Uhr) 7 - 8 Übungszeiteinheiten unterzubringen.

- (3) Werden erst im Verlauf der Hallensaison Termine für Wettkämpfe der Ligen entsprechend der Rangfolge angemeldet, entscheidet das Schulverwaltungs- und Sportamt über die Vergabe der Nutzungszeit.
- (4) Alle anderen Anforderungen der Nutzung von Sporteinrichtungen für Veranstaltungen und Wettkämpfe außerhalb des regelmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie zur Absicherung von Trainingslagern, Kursen u. a. Formen der sportlichen und kommerziellen Nutzung sind gesondert beim Schulverwaltungs- und Sportamt zu beantragen.
- (5) Nicht mehr benötigte Nutzungszeiten sind durch die Nutzer bis 2 Wochen vor dem Termin abzumelden, eine eigenmächtige Weitervergabe führt zur Kündigung der Zeit.
- (6) Veränderungen der Belegung durch die verschiedenen Sportgruppen eines Vereins (abweichend von der Antragstellung), in einer zugewiesenen Zeit, sind mitzuteilen.
- (7) Die Sportstättenvergabe erfolgt durch das Schulverwaltungs- und Sportamt. Beratend werden hinzugezogen, der Suhler Sportbund und der Schulsportkoordinator.
- (8) Das Schulverwaltungs- und Sportamt ist berechtigt, Kontrollen der Belegung zu veranlassen bzw. selbst durchzuführen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Die Vergabeordnung tritt am 01.10.01 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Stadtrates Nr. 843/182/97 vom 29.10.1997 außer Kraft.

# **ANLAGE**

## **zur Vergabeordnung für Sportstätten der Stadt Suhl**

### **Sonderregelung für das Sportzentrum:**

- (1) Das Schießsportzentrum ist Bundesstützpunkt, Leistungszentrum im Olympiastützpunkt Thüringen und Landesleistungszentrum für Sportschießen und Gewichtheben und dient vorrangig dem Leistungssport.
- (2) Die Belegungsplanung der Sportstätten des Schießsportzentrums für den Leistungssport erfolgt durch die Leitung des Schießsportzentrums.
- (3) Die Sportstätten des Schießsportzentrums werden nach Abdeckung des Bedarfes für den Leistungssport im Rahmen freier Kapazitäten auch anderen Sportvereinen entsprechend des anzumeldenden Bedarfes zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
- (4) Über die Vergabe freier Kapazitäten der periodischen Nutzungen entscheidet das Schulverwaltungs- und Sportamt unter Beteiligung des Schießsportzentrums, die Vergabe freier Kapazitäten der terminlichen Nutzung erfolgt durch das Schießsportzentrum.
- (5) Kurzfristige Änderungen des Bedarfes für den Leistungssport haben Vorrang vor der Vereinsnutzung.